



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

3. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 27.03.2000

Nummer 2

Inhalt:

- **Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den weiterbildenden Fernstudiengang für Absolventinnen und Absolventen der Berufsakademie des Einzelhandels** S. 2

- **Unbefristete Genehmigung der Diplomstudiengänge „Touristik-Betriebswirtschaftslehre“, „Maschinenbau im Praxisverbund“, „Management im Gesundheitswesen“, „Krankenversicherungsmanagement“ und berufsbegleitender Fernstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen** S. 6

**Ordnung über die Feststellung der Eignung und die
Zulassung für den weiterbildenden Fernstudiengang
für Absolventinnen und Absolventen der Berufsakademie
des Einzelhandels**

Erlaß des MWK vom 23.03.2000 – 11.3 - 745 20 - 85

Der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat die folgend abgedruckte Ordnung beschlossen, die das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach § 8 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 5 NHG genehmigt hat.

**Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den
Weiterbildenden Fernstudiengang
für Absolventinnen und Absolventen der Berufsakademie des Einzelhandels
am Fachbereich Wirtschaft
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

§ 1

Die Zulassungszahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen bzw. Bewerber für den „Weiterbildenden Fernstudiengang für Absolventinnen und Absolventen der Berufsakademie des Einzelhandels“ am Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, wird auf 30 pro Zulassungstermin festgesetzt. Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme zum Wintersemester.

§ 2

Das Studium steht Absolventinnen und Absolventen offen, die über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an der Berufsakademie des Einzelhandels in Springe oder einen vergleichbaren Abschluß an einer anderen staatlich anerkannten Berufsakademie verfügen.

§ 3

- (1) Der Zulassungsantrag muß bei der Hochschule bis zum 15.07. eingegangen sein (Ausschlußfrist).
- (2) Die Hochschule bestimmt die Art und Form des Zulassungsantrages und der Unterlagen.
- (3) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungstermin nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.
- (4) *Es werden nur Bewerberinnen bzw. Bewerber zugelassen, die die Eingangsprüfung nach § 4 bestanden haben.*

§ 4

- (1) *Die Eingangsprüfung hat eine Dauer von 120 Minuten und ist in schriftlicher Form in Wolfsburg abzulegen.*
- (2) *Prüfungsfächer der Eingangsprüfung sind zwei ausgewählte Fächer aus folgendem Katalog:
Betriebswirtschaftslehre,
Strategisches Marketing,
Unternehmensführung,
Informationswirtschaft.*
- (3) *Eine einmalige Wiederholung der Eingangsprüfung ist zum nächstmöglichen Zulassungstermin möglich.*
- (4) *Die Eingangsprüfung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr regelt die Gebührenordnung.*

§ 5

- (1) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung, so wird sie oder er zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl (§1) nicht übersteigt.
- (2) Übersteigt die Anzahl der danach zu berücksichtigenden Bewerberinnen bzw. Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern nach Maßgabe ihrer besonderen Qualifikation, und zwar nach folgendem Punktsystem:
 - (a) Durchschnittsnote des Abschlußzeugnisses des vorangegangenen grundständigen Studienganges

Note : sehr gut	5 Punkte,
Note: gut	4 Punkte,
Note: befriedigend	3 Punkte,
Note: ausreichend	2 Punkte.

- (b) im Sinne des Studienganges fachbezogene Berufstätigkeit als für eine Dauer von mindestens
- | | |
|--------------|-----------|
| einem Jahr: | 1 Punkt, |
| zwei Jahren: | 2 Punkte, |
| drei Jahren: | 3 Punkte, |
| vier Jahren: | 4 Punkte. |

- (c) *Note der Eingangsprüfung*
- | | |
|---------------------------|------------------|
| <i>Note : sehr gut</i> | <i>5 Punkte,</i> |
| <i>Note: gut</i> | <i>4 Punkte,</i> |
| <i>Note: befriedigend</i> | <i>3 Punkte,</i> |
| <i>Note: ausreichend</i> | <i>2 Punkte.</i> |

- (3) Die Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber richtet sich nach der Höhe der von den Bewerberinnen bzw. Bewerber erreichten Gesamtpunktzahl. Die Gesamtpunktzahl wird wie folgt ermittelt: Punktzahl aus § 5, Satz 2 (a) multipliziert mit dem Faktor 2, Punktzahl aus § 5, Satz 2 (b) multipliziert mit dem Faktor 2 und Punktzahl aus § 5, Satz 2 (c) multipliziert mit dem Faktor 6. Die Ergebnisse werden addiert. Unter Bewerberinnen bzw. Bewerber mit gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (4) Absolventinnen und Absolventen der Berufsakademie des Einzelhandels Springe haben grundsätzlich Vorrang vor Bewerbern anderer Berufsakademien.

§ 6

Die Feststellung der Eignung gemäß § 2 und die Erstellung der Rangfolge gemäß § 5 erfolgt durch das Immatrikulationsamt der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß des Fachbereiches Wirtschaft.

§ 7

- (1) Die nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen bzw. Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid bestimmt die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel einen Termin bis zu dem die Bewerberin bzw. der Bewerber sich einzuschreiben und die Teilnehmergebühr zu entrichten hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlußfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Ist eine Entscheidung nach § 5 vorausgegangen, so sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber die erreichte Punktzahl, der Rangplatz sowie die Punktzahl anzugeben, die die oder der mit der niedrigsten Punktzahl noch zugelassenen Bewerberin bzw. Bewerber erhalten hat.

§ 8

- (1) Nehmen nicht alle nach § 7 Abs. 1 zugelassenen Bewerberinnen bzw. Bewerber die Zulassung der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Anzahl aus dem Kreis der Bewerberinnen bzw. Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Sobald aufgrund des Nachrückverfahrens die Liste der nach § 2 und § 3 Abs. 1 zulassungsfähigen Bewerberinnen bzw. Bewerber erschöpft ist – jedoch spätestens mit Ablauf des Monats September – ist das Auswahlverfahren beendet. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Maßgabe von § 8 vergeben.

§ 9

- (1) Nehmen nicht alle der im Nachrückverfahren gemäß § 7 zugelassenen Bewerberinnen bzw. Bewerber die Zulassung innerhalb der jeweils gesetzten Frist an, werden in entsprechender Anzahl zusätzliche Bewerberinnen bzw. Bewerber zugelassen, die nicht gemäß § 4 Abs. 2 am Auswahlverfahren beteiligt waren. Die formgerechten Anträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel berücksichtigt. Bei Anträgen, die am gleichen Tag eingehen, entscheidet ggf. das Los über die Reihenfolge. Im übrigen gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.

- (2) Liegt bis zum Ablauf jeweils des 15. Juli die Anzahl der im Sinne von § § 2 und 3 zulassungsfähigen Bewerberinnen bzw. Bewerber unter der Zulassungszahl, gilt für die Vergabe der noch freien Studienplätze Absatz 1 entsprechend.

§ 10

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Zulassungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach § § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Den Bescheid über den Widerspruch erteilt die Präsidentin bzw. der Präsident der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel. Die Entscheidung über den Widerspruch trifft die Kanzlerin bzw. der Kanzler der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß des Fachbereiches Wirtschaft.



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel

38302 Wolfenbüttel

Bearbeitet von
Herrn Heddinga

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover, den

11.2 - 745 20 - 30-32,

2449

08.03.2000

60 u. 62

Diplomstudiengänge Touristik-Betriebswirtschaftslehre, Maschinenbau im Praxisverbund, Management im Gesundheitswesen, Krankenversicherungsmanagement und berufsbegleitender Fernstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Bezug: Bericht vom 22.02.2000

Aufgrund Ihrer Berichtsausführungen wird gem. § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG die bislang befristete Genehmigung der Studiengänge durch eine unbefristete Genehmigung ersetzt. Ansonsten bleiben die Regelungen der Genehmigungserlasse unverändert.

Ich bitte die Genehmigung gem. § 80 Abs. 6 NHG hochschulöffentlich bekanntzugeben.

Im Auftrage

Heddinga

Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel
in Wolfenbüttel

Eingang. 13.03.00 Tgb. Nr. M404



Beglaubigt:

Kanzlei-Angestellter

Herz ✓
1. Danke. Fhe ✓
13.13

te00c0703

Dienstgebäude
Leibnizufer 9
Hannover
Stadtbahn:
Linie 10, Clevertor

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telex
9 234 140 nl d

Telefax
(05 11) 1 20-28 01
Presse:
(05 11) 1 20-26 01

Paketanschrift
Leibnizufer 9
30169 Hannover

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 25 001 567 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)
Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)